

---

<b>Dienststelle</b>	<b>Datum</b>	<b>Vorlagen-Nr.:</b>
FD Veterinärwesen, Verbrauchersch. u. Gewerberecht	23.05.2013	16/0799
<b>Beratungsfolge</b>		<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Bürgerservice		12.06.2013

---

### **Beratungsgegenstand:**

Überprüfung eines Neubaus des Emdener Tierheims;  
Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, CDU, SPD und FDP vom 13.03.2013

### **Inhalt der Mitteilung:**

Auf den gemeinsamen Antrag aller Fraktionen vom 13.03.2013 wird verwiesen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Zum derzeitigen Zeitpunkt nicht abschätzbar.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

#### **Besitz- und Eigentumsverhältnisse:**

Der Tierschutz Emden und Umgebung e. V. hat seinen Sitz in der Nesserlander Straße 107 in 26723 Emden. Er betreibt an diesem Standort das Tierheim, in einem Gebäude, das nach dem Krieg zunächst als Behelfsheim genutzt wurde.

Das Grundstück liegt ausweislich des Auszugs aus dem Flurkartenwerk (Antragsbuch Nr. A 1029/70) in der Gemarkung L.B. Nr. 1667 – Grdb. Bd. 221 Bl. 5094, Flur 10, Flurstück 17/19. Eigentümerin dieses Grundstücks ist die Stadt Emden.

#### **Von 1970 bis 2010 durchgeführte Baumaßnahmen:**

1. Mit dem Bauerlaubnisschein Nr. 370/70 vom 12.06.1970 wurde dem Tierschutz Emden und Umgebung e. V. der Bau von Katzenställen genehmigt.
2. Mit Baugenehmigung vom 25.02.1972 wurde dem Tierschutz Emden und Umgebung e. V. der Bau von Hundezwingern genehmigt.
3. Mit dem Bauerlaubnisschein Nr. 319/88 vom 28.09.1988 wurde dem Tierschutz Emden und Umgebung e. V. die Erweiterung des Tierheims genehmigt.
4. Mit dem Bauerlaubnisschein Nr. 324/90 vom 24.08.1990 wurde dem Tierschutz Emden und Umgebung e. V. eine weitere Erweiterung des Tierheims genehmigt.
5. Mit Bauerlaubnisschein Nr. 2010260 vom 31.07.2001 wurde dem Tierschutz Emden und Umgebung e. V. die Errichtung eines Blockbohlenhauses genehmigt.

1. bekannt gegeben am:

TOP:

Paraffe der Protokollführung

Aktuelle Kapazität des Tierheims:

Das Tierheim kann derzeit bis zu 70 Katzen, 16 Hunde und 10 bis 15 Heimtiere (z. B. Kaninchen) aufnehmen, deren Herkunft wie folgt differenziert werden kann:

1. Fundtiere
2. Herrenlose Tiere
3. Pensionstiere
4. Abgabebtiere, die von ihrem Besitzer nicht mehr gehalten werden können (Übereignungen).
5. Beschlagnahmte Tiere, die wegen unzureichender Haltungsbedingungen dem Tierhalter auf behördliche Anordnung vorübergehend oder endgültig fortgenommen wurden.

Fundtiere sind entlaufene bzw. verlorengegangene Tiere, deren Besitzer unbekannt ist. Fundtiere unterliegen dem Fundrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB §§ 965-984). Die behördliche Pflicht zur Verwahrung von Fundtieren, leitet sich aus § 967 BGB i.V. mit § 90 a BGB ab.

Unter herrenlosen Tieren sind nach bürgerlichem Recht Tiere zu verstehen, an denen kein Eigentum besteht (BGB §§ 958-964). Dies können sowohl ausgesetzte als auch freilebende / verwilderte Haustiere oder Wildtiere sein. Zur Aufnahme und Unterbringung herrenloser Tiere (einschließlich Wildtiere) bzw. zur Übernahme entsprechender Kosten für Haltung sowie eine notwendige medizinische Behandlung ist die Fundbehörde bzw. die Gemeinde gesetzlich nicht verpflichtet. Stellen herrenlose Tiere allerdings eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar, kann ein Eingreifen der zuständigen Ordnungs- bzw. Polizeibehörde notwendig werden. Die Kosten für die Unterbringung eines nach Maßgabe des Polizeirechts von der Polizeibehörde in Gewahrsam genommenen herrenlosen Tieres sind als Polizeikosten anzusehen. Dies betrifft natürlich auch die Kosten einer notwendigen tierärztlichen Behandlung. Die Abgrenzung der sonstigen herrenlosen Tiere von den Fundtieren bereitet in der Praxis allerdings erhebliche Probleme. Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz stellt für den Umgang mit Fundtieren folgendes fest: **„Grundsätzlich sind aufgefundene Tiere, die üblicherweise vom Menschen gehalten werden - wie Hunde, Katzen, Ziervögel, landwirtschaftliche Nutztiere oder Tiere, die nicht den hier sonst wildlebenden Arten zuzurechnen sind - als Fundtier einzustufen und zu behandeln“.**

Damit sind auch per Definition „herrenlose Tiere“, die den o. a. Grundsatz des ML erfüllen als Fundtiere einzustufen. Für sie gilt ebenfalls die behördliche Pflicht zur Verwahrung von Fundtieren (s. o.)

Pensionstiere sind solche Tiere, die von ihren Besitzern vorübergehend, z. B. während eines Urlaubs des Besitzers – gegen Erstattung der Unterbringungskosten – im Tierheim untergebracht werden. Für sie entstehen weder dem Tierheim noch der Stadt Unkosten.

Bei „Abgabebtieren“ handelt es sich um Tiere, die von ihren Besitzern überwiegend aus finanziellen oder gesundheitlichen Gründen nicht mehr gehalten werden können und die im Tierheim untergebracht werden.

Bei beschlagnahmten Tieren handelt es sich um Tiere, die aufgrund tierschutzrechtlicher Anordnungen ihren Besitzern oder Eigentümern fortgenommen werden und auf deren Kosten anderweitig untergebracht werden. Aufgrund der finanziellen Verhältnisse dieser Tierhalter muss allerdings die Behörde in der Regel für die Unterbringung dieser Tiere – i. d. R. im Tierheim – aufkommen. Dies gilt auch für Hunde, für die behördliche Maßnahmen gemäß des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) ergriffen werden.

Es besteht die Möglichkeit die kommunale Pflichtaufgabe der tierschutzgerechten Verwahrung von Tieren auf Dritte (z.B. Tierschutzvereine) zu übertragen. In Emden ist diese Aufgabe auf den privaten Träger „Tierschutz Emden und Umgebung e. V.“ übertragen worden.

Tierzahlen im Tierheim:

Nach Auskunft der Leiterin des Emdener Tierheims sind von 2011 bis 2013 folgende Tierzahlen als Fundtiere aufgenommen worden:

1. Hunde

- 2011 Insgesamt aufgenommen 132, davon 86 Fundtiere und 46 Übereignungen. Rückgabe an den Tierhalter 65. Vermittlung an neue Tierhalter 67.
- 2012 Insgesamt aufgenommen 104, davon 69 Fundtiere und 35 Übereignungen. Rückgabe an den Tierhalter 56. Vermittlung an neue Tierhalter 45
- 2013 Bisher 28 aufgenommene Hunde, davon 16 Fundtiere und 12 Übereignungen. Rückgabe an den Tierhalter 13 Vermittlung an neue Tierhalter 9 (in dieser Zahl sind auch Tiere enthalten, die bereits im Jahr 2012 aufgenommen worden sind)

2. Katzen

- 2011 Insgesamt aufgenommen 204, davon 162 Fundtiere und 42 Übereignungen. Rückgabe an den Tierhalter 3.
- 2012 Insgesamt aufgenommen 208 davon 126 Fundtiere und 82 Übereignungen. Rückgabe an den Tierhalter 2.
- 2013 Bisher 27 aufgenommene Katzen, davon 21 Fundtiere und 6 Übereignungen Rückgabe an den Tierhalter 0. Vermittlung an neue Tierhalter 55 (in dieser Zahl sind auch Tiere enthalten, die bereits im Jahr 2012 aufgenommen worden sind)

Personalsituation im Tierheim

Die Tiere werden derzeit von 4 Vollzeitmitarbeiterinnen, einer Teilzeitkraft und einer Auszubildenden betreut.

Entwicklung der Tierzahlen im Tierheim (Ausblick):

Aufgrund der aktuellen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass neben der Fundfundtierproblematik auch „Übereignungen“ (Nr. 4) vermehrt vorkommen werden.

Tierhalter sind zunehmend finanziell oder aufgrund gesundheitlicher Probleme nicht mehr in der Lage ihre Tiere zu halten. Insbesondere Tierhalter aus sozialen Brennpunkten sind oft mehrfache Tierhalter und die Tiere befinden sich häufig in einem verwahten Zustand. Diese Tiere müssen zwar in der Regel nicht aufgrund tierschutzrechtlicher Maßnahmen beschlagnahmt werden, aber die Übereignung der Tiere durch den Halter an die Behörde oder das Tierheim führt zu der gleichen Konsequenz, dass diese Tier von anderen Einrichtungen versorgt werden müssen. Nur in den seltensten Fällen ist der ursprüngliche Tierhalter in der Lage die entstehenden Unterbringungskosten zu bezahlen.

Diese Entwicklung stellt nicht nur die Tierheime vor neue Herausforderungen, sondern ist auch mit höheren Kosten für die Gebietskörperschaften verbunden.

Bewertung der derzeitigen Unterbringung im Tierheim:

Der Betreiber des Tierheims verfügt über eine Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes. Damit erfüllt das Tierheim derzeit die Anforderungen an die Sachkunde und Zuverlässigkeit des Personals sowie die Anforderungen an Räume und Einrichtungen, die sich aus § 2 Tierschutzgesetz ergeben.

Wegen der Bausubstanz des Tierheims und der sich ankündigenden Entwicklung der „übereigneten“ Tiere“ ist allerdings davon auszugehen, dass das Tierheim mittelfristig zu modernisieren ist. Es ist die Frage zu klären, ob eine Modernisierung am bestehenden Standort möglich ist oder ob ein Neubau an einem anderen Standort notwendig wird. Hier ist insbesondere die Lärmbelästigung der Anwohner am derzeitigen Standort zu berücksichtigen, die bereits wiederholt zu Beschwerden geführt hat.

**Fazit:**

Für die Entscheidung, ob neben der Modernisierung auch eine Erweiterung des Tierheims notwendig ist, erscheint es zielführend, dass seitens des Betreibers des Tierheims ein Betriebskonzept vorgelegt wird, das alle Aspekte der Haltung in einem Tierheim, einschließlich Hygieneaspekten berücksichtigt.

**Weiterführende Literatur:**

1. Gerd Möbius, Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit Fund- und herrenlosen Tieren, Tierärztl. Umschau 52, 658 - 666 (1997)  
[http://www.vetmed.de/vet/download/rechtssituation\\_fundtiere.htm](http://www.vetmed.de/vet/download/rechtssituation_fundtiere.htm)
2. Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Umgang mit Fundtieren  
[http://www.ml.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=1582&article\\_id=3915&psmand=7](http://www.ml.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=1582&article_id=3915&psmand=7)
3. Kleine Anfrage d. Abg. Dieter Möhrmann (SPD) und Antwort LT-Az. II/721/1187 der Nieders. Landesregierung  
<http://www.dieter-moehrmann.de/imperia/md/content/bezirknord-niedersachsen/mhrmann/themen2012/120312anfrageantwort.pdf>

**Auswirkungen auf den Demografieprozess:**

Es sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Prozess der demografischen Entwicklung zu erwarten.

**Anlagen:**

Antrag der Fraktionen - Bündnis 90/ Die Grünen, CDU, SPD und FDP